



VII D.

fol. 548 o/

Pa. 73

582  
213

Erneuertes

EDICT

Wider die

Einbringung

fremder

Glas- Waaren

Auch

lediger steinerner und erdener

Krucken.

De Dato Berlin, den 10. Octobris 1736.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



**S**bwol Seine Königl.  
Majestät in Preussen ꝛ.  
Unser allergnädigster Herr, albe-

reit in verschiedenen emanirten Edictis, und zwar  
unterm 2. Octobris 1713. 21. Februarii 1720. besonders aber  
unterm 16. Aprilis 1725. die Einfuhre fremder Glas-Baaren in der  
ganzen Chur- und Neu-Marck, den Herzogthümern Magdeburg und  
Pommern, auch Fürstenthum Halberstadt sehr ernstlich und nachdrück-  
lich verboten haben, dergestalt, daß in den sämtlichen iestermähnten  
Dero Landen und Provinzien fernerhin kein fremdes Glas, es sey Cry-  
stall- Kreide- Trinck- Apotheker- Tafel- Fenster- Scheiben- oder Hohl-  
Glas, auch wie es sonst Nahmen haben mag, und herkomme wo es wolle,  
ein- oder durchgelassen, noch weniger aber, bey Vermeidung der Con-  
fiscation und anderer willkührlicher Bestrafung, verkauffet werden solle,  
sintemahlen Dero eigene und seit etlichen Jahren vermehrte einländische  
Glas-Hütten überflüssig im Stande, Dero Lande mit gnugsamen Glas-  
Baaren, wie sie nur verlangt werden möchten, zu versorgen: So hat  
sich doch hin und wieder gefunden, daß sothanen Edictis durch allerley  
listige

listige Erfindungen noch immer entgegen gehandelt, sonderlich auch durch häufige Einführung lediger steinerner Krucken im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt dem Debit der auf den Königl. Glas-Hütten fabricirten gläsernen Bouteillen sehr merklich geschadet worden. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben dannenhero nöthig erachtet, alle vorhero wider das Einführen fremder Glas-Baaren ergangene Verordnungen und Edicta nicht allein hierdurch zu wiederholen, sondern auch dieselben krafft dieses dahin zu extendiren, daß die Einführung und Verkaufung lediger Pyrmonters- Seltzer- und anderer steinerner auch erdener Krucken, welche nicht würcklich mit dergleichen mineralischen Wassern angefüllet sind, (deren Einbringung nach wie vor auf bisherigem Fuß gestattet wird) bey ebenmäßiger Confiscation und ernstlicher Bestrafung hiermit in der Chur- und Neu-Mark und denselben incorporirten Districten, wie auch in den Herzogthümern Magdeburg, Vor- und Hinter-Pommern und in dem Fürstenthum Halberstadt gänzlich verboten seyn soll; allermassen durch Einbringung dergleichen lediger Krucken überdas zu grossen Betrügerereyen und Verfälschung der fremden und guten mineralischen Wasser Gelegenheit genommen werden könnte.

Es ergeth solchemnach mehr höchsterwähnter Seiner Königl. Majestät allernädigster, jedoch ernstlicher Befehl, hierdurch anderweit an Dero sämtliche sowol hohe als niedere Bediente in vorbenannten Landen und Provingien, in specie aber an die Zoll- und Accise Bedienten, auch Land- und Policy-Keuter, ihren aufhabenden Pflichten nach hierunter mit allem Fleiß zu vigiliren, und wohl Achtung zu geben, daß diesem erneuerten Verbot wider die Einfuhre und Verkaufung vorbeschriebener auswärtiger Glas-Baaren, erdener oder steinerner Krucken, aufs genaueste nachgelebet, und davon nichts eingelassen werde; Fals sie aber dergleichen verbotene Baaren dennoch innerhalb Landes betreffen solten, haben sie solche sogleich hinweg zu nehmen, und nach dem nächsten Königl. Amte, Accise- oder Zoll-Einnahme in sichere Verwahrung zu bringen, und davon gehörigen Orts zur nähern Verfügung Bericht abzustatten.

Damit

Damit auch dergleichen Unterschleiffe so viel eher und leichter entdeckt werden können, so sollen die Glas-Factores und Glas-Händler, auch Bier- und Wein-Schencken oder Wirthe, sich denen dann und wann vorzunehmenden Glas-Visitationen schlechterdings unterwerffen, die Magistrate und andere Gerichts-Personen auch gehalten seyn, einem verpflichteten und mit einer Königl. Ordre dazu authorisirten Glas-Visitatori bedürffenden Falls hülffliche Hand zu leisten.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses ergangenen Verbots zu entschuldigen haben möge, so soll dasselbe in den Städten, auch Aemtern und sonst überall auf dem Lande, fürnemlich aber vor den Zoll- und Accise-Einnahmen gehörig publiciret und öffentlich angeheffet werden.

Wie dann auch Se. Königl. Majestät ratione des Denuncianten Antheils, es in so weit bey den vorigen Edictis bewenden lassen, daß demjenigen, welcher solche verbotene Glas-Baaren oder steinerne Krucken entdecket und angiebet, dem Befinden nach davon bis zur Helffte des Werths eine Ergösklichkeit gereicht, wegen Berechnung des übrigen aber jedesmahl besonders verordnet werden soll.

Uhrfündlich unter Seiner Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Octobris 1736.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2<sup>o</sup>

(I)



TA-FL

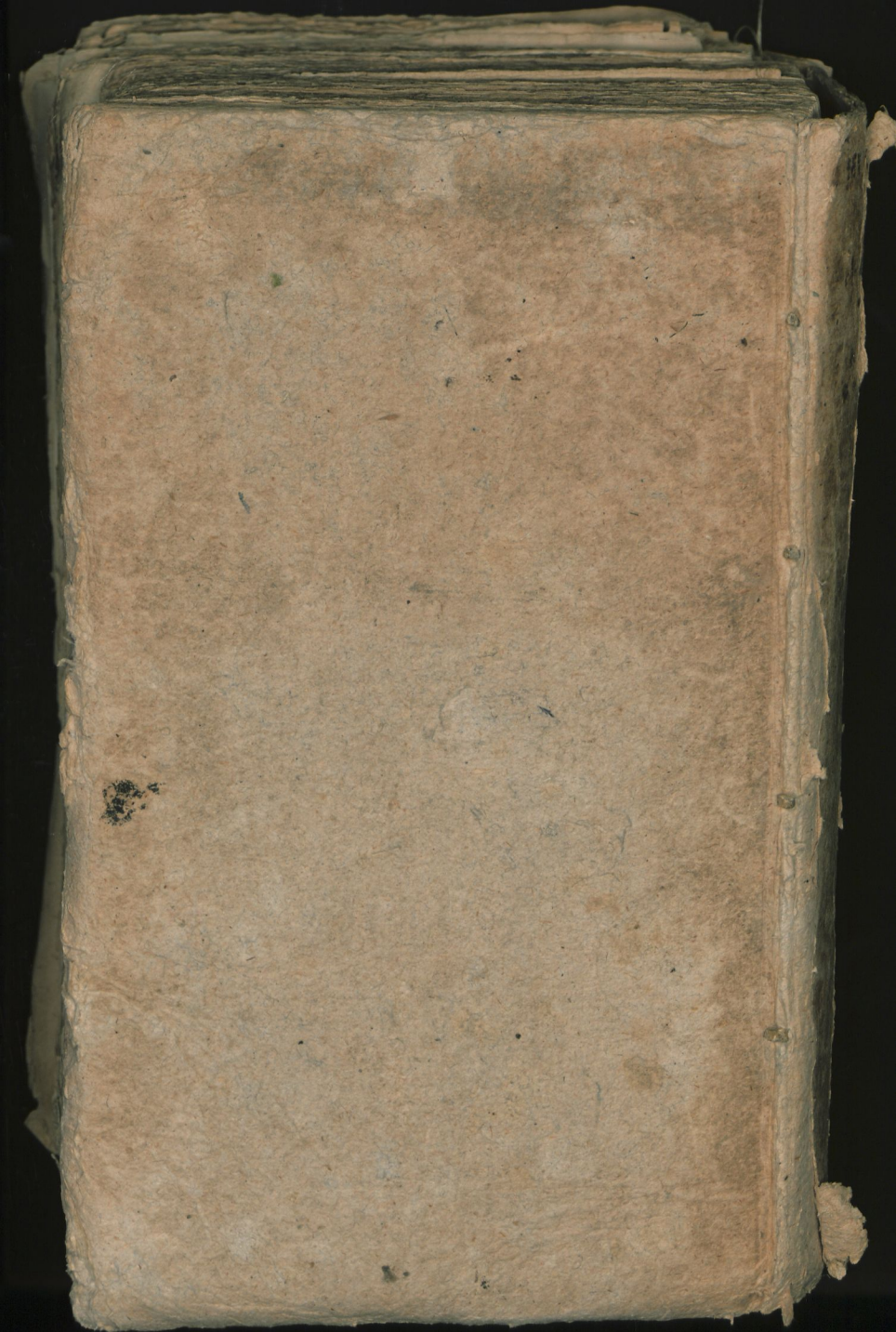
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207







582  
213

Erneuertes

W

Wider die

Einbringung

fremder

Waaren

Auch

Steinerner und erdener

Brücken.

Berlin, den 10. Octobris 1736.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

